

Reichenburgs Teilhabe an den Kantons- und Bezirksbehörden

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Marchring**

Band (Jahr): - **(2003)**

Heft 44

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Reichenburgs Teilhabe an den Kantons- und Bezirksbehörden⁴²

Das politische Hauptmerkmal des Kantons war schon in Paris festgeschrieben worden: Wie sämtliche «demokratischen» Stände erhielt Schwyz seine vormaligen Strukturen zurück, die jedoch das Äussere Land nun einbezogen. Reichenburg hatte daran paritätischen Anteil. Wie früher stellten auch hier alte führende Familien vorwiegend die Vertreter, deren wichtigste ich unten in einem eigenen Kapitel genealogisch einordne. Es sind dies die Ratsherren Johann Joseph Kistler (1758–1806), sein Bruder Sebastian Rochus Kistler (1765–1823) und ihr Onkel alt Vogt Christian Kistler (1736–1813)⁴³ aus der Vogt-Sippe; ferner Ratsherr Alois Wilhelm und sein Sohn Hauptmann Josef Anton Wilhelm,⁴⁴ schliesslich die Ratsherren Alois Zett und Meinrad Hahn.⁴⁵

Die *Landsgemeinde* zu Schwyz war der oberste Souverän und Inhaber der «höchsten Gewalt». Sie wählte die Regierung, validierte die Gesetze und entschied über wichtige Tagsatzungstraktanden. Die Angehörigen der vormals abhängigen Landschaften ab zwanzig Jahren besaßen «die gleichen Rechte wie die des ehemaligen Kantons».⁴⁶ In etlicher Beziehung aber galt nach wie vor traditionelles Gewohnheitsrecht. So pflegten, wie erwähnt, die obersten Vorgesetzten des Alten Landes immer noch als höchste Landesbeamte zu wirken.

Am 5. Mai 1805 setzte die Landsgemeinde die *Kantonsverfassung* in Kraft. Sie ergänzte das bislang gültige Dreizehnerparere um zahlreiche Details. So wurde der Katholizismus ausdrücklich als Staatsreligion des Kantons genannt. Nur wer ihn «feierlich und öffentlich» bekannte und ausübte, konnte «das Domicilium oder Einwohnungsrecht» erhalten. Über 100 Paragraphen reglementierten die Befugnisse der Kantons- und Bezirksbehörden. Der *Kantonsrat* beriet «allgemeine Gesetze und Verordnungen für den ganzen Kanton», wachte wie einst, «für das Wohl und die Sicherheit des Kantons» und übte «die allgemeine Polizei im Grossen» aus. Selbstverständlich beanspruchte der Kanton die Militärhoheit, zur Bestreitung der

42 Hauptquellen des Abschnitts sind neben den bereits erwähnten Rechtstexten vor allem die Protokolle des Märchler Bezirksrates.

43 Unten S. 74–76, 4.1.1, 4.1.3 und 4.2.

44 Unten S. 69–72, 2.3 und 2.3.1.

45 Unten S. 67–69 und 77–79, 1.3 und 5.2.

46 Kothing 1860, 21.

«allgemeinen Ausgaben» aber auch das Steuerrecht. «In Betreff geistlicher Dinge» wollte er «in alle Rechte und Pflichten der ehemaligen Landes-Obrigkeit eintreten».⁴⁷ Jede Gemeinde stellte für 200 Bürger oder einen Rest von 150 je einen Vertreter. Es wurden Reise- und Sitzungsgelder ausgegeben.⁴⁸ Reichenburg wies im April 1803 153 Stimmfähige auf und stellte fortan einen Kantonsrat, nämlich: Johann Joseph Kistler, Baschen vom 24. April 1803 bis zu seinem Tode Anfang 1806, dann bis zur Restauration von 1814 Alois Wilhelm. Als Vertreter im Malefiz- oder Zweifachen Kantonsrat amtierte 1803 kurz Pius Burlet, als Zuzüger des Instruktions- oder Dreifachen Kantonsrats «alt Ratsherr Hahn». Die aufgrund des Dreizehnerpareres angeordneten Neuwahlen vom Oktober 1803 hissten Alois Zett (bis 1809) beziehungsweise Balz Fridli Mettler an deren Stellen. 1806 wurde Sebastian Rochus Kistler Substitut des Dreifachen Rates. Daneben gab es das dreizehnköpfige Kantonsgericht, das sich allerdings nur mit den appellierten Zivil- und Injurienklagen befasste. Die March stellte zwei Richter, Reichenburg einen Substituten.⁴⁹ In diesem Amt folgten sich Ratsherr Kistler, die Brüder Alois und Albert sowie des ersten Sohn Josef Anton Wilhelm.⁵⁰

Die *Bezirksbehörden* wurden ebenfalls weitgehend restauriert.⁵¹ Dazu passt, dass der «Bezirk Schwyz», das Alte Land, im Dreizehnerparere gar nicht erst erwähnt wird. Oberste Instanz war die *Bezirksgemeinde*. Indessen konnte sie wie ehemals «über das besondere Eigentum der Gemeinden oder Korporationen nichts verfügen». In der March repräsentierten Ammann, Statthalter, Säckelmeister und Landschreiber die Regierung.⁵² Der *Landammann* wurde meist an der Maienlandsgemeinde gewählt. Es amtierten: Josef Anton Pius Bruhin (1803–1806), der vormalige Statthalter Franz Anton Schwyter (1806–1808), der Tuggner Johann Josef Huber (1808–1810 und 1812–1814), dazwischen Johann Anton Diethelm (1810–1812) und schliesslich Franz Joachim Schmid (1814–1818).⁵³ Für den Kanton war der *Bezirksrat* mit dem Landammann als Ansprechpartner in erster Linie sein ausführendes Organ. Im Übrigen besorgte er «die örtliche oder Bezirkspolizei, die Verwaltung der Bezirksgüter» und «Fallimente», ferner «die Vormundssachen oder Vogtsangelegenheiten». Auch hielt er Aufsicht über die Gemeinde- und Armengüter und war erste Appellationsinstanz «in Civil-

47 *Kothing 1860, 34 und 37.*

48 *BAL Ratsprotokoll C 11/16, 1804 IV. 12.*

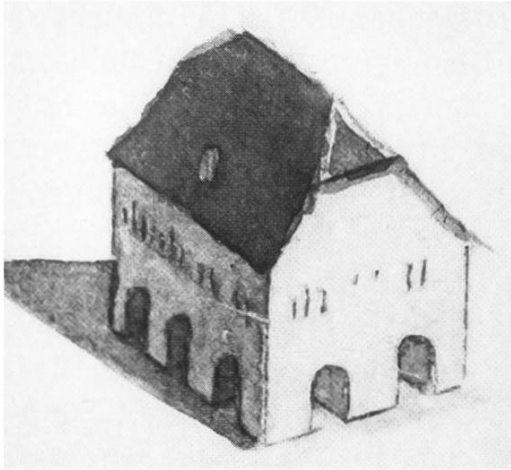
49 *Gemäss Schwyzer Staatskalender und den Märchler Bezirksratsprotokollen (BAL C 11/div.).*

50 *Zu Albert Wilhelm unten S. 69–72, 2.4.*

51 *Nachfolgendes aus dem Dreizehnerparere, Kothing 1860, 23–28; vgl. Hegner, 93–99.*

52 *Vgl. Hegner, 108–116.*

53 *Vgl. Spiess 1925.*



Das Rathaus zu Lachen als Märchler Herrschaftszentrum (um 1800?)

Baugeschichte und Benutzung widerspiegeln den Gesellschaftswandel. Die Eingänge der Markthalle wurden im 19. Jahrhundert zugemauert und der Lasterstein zur Dekoration des Seeufers verwendet. Im 20. Jahrhundert verliessen auch Verwaltung, Rat, Gericht und Polizei das traditionsreiche Haus...

Quelle: Staatsarchiv Schwyz

händeln». Routinemässig und in Notfällen stand dem Landammann der *Dienstagsrat* zur Seite. Er erledigte vor allem die häufigen zivilrechtlichen Geschäfte. Im Unterschied zum ordentlichen Bezirksrat tagte er häufiger, meist am Dienstag. Unklar ist seine Zusammensetzung. Doch wird ihn der Landammann, der Aufgabe entsprechend, aus abkömmlichen und genehmen Fachleuten gebildet haben.⁵⁴ Als grössere Region erhielt die March einen genauen Anteilschlüssel für die Bezirksräte. Auf «jedes Fünfzig stimmfähige Landleute» entfiel ein Mitglied. Reichenburg stellte also drei Vertreter. Die Ratsherren wurden vom Volk gewählt, entweder an der Bezirksversammlung oder aber in den Kirchgemeinden selber. Auch sie bezogen Sitzungsgeld.⁵⁵ Ihre Erneuerung erfolgte, wohl in Anlehnung an den Kantonsrat, nach zwei Jahren je drittelsweise per Los.⁵⁶ Wie der Kanton besass auch die March den zwei- und dreifachen Landrat. Zu diesen Gremien brachte jeder Bezirksrat einen beziehungsweise zwei Zuzüger mit. Der *Zweifache Rat* wirkte wie in Schwyz vor allem als Strafbehörde.⁵⁷ Der *Dreifache Rat* wurde bei politisch heiklen Fragen einberufen, so natürlich 1814.⁵⁸ Der Bezirksrat organisierte sich selber, allerdings unter Zustimmung der Bezirksgemeinde. Reichenburgs erster Ratsherr Alois Wilhelm fiel schon im Herbst 1803 dem politischen Stimmungsumschwung zum Opfer. Am 17. Oktober wurde der Bezirksrat neu bestellt, nunmehr gemäss Dreizehnerparere. Die drei Reichenburger Vertreter waren alt Vogt Johann Christian Kistler, alt Fürsprecher Alois Zett sowie der Neffe von alt Vogt Kistler,

54 Vgl. Hegner, 101.

55 BAL Ratsprotokoll C 11/19, 1806 VII. 11.

56 BAL Ratsprotokoll C 11/19, 1805 VI. 1. und VI. 3., 1814 IV. 30. Vgl. Kothing 1860, 45.

57 Vgl. BAL Ratsprotokoll C 11/20, 1810 V. 10.

58 Vgl. BAL Ratsprotokoll C 11/22, 1814 II. 24. u.a.a.O.

Kantonsrat Johann Josef Kistler. Die zwei Erstgenannten zählten nicht zu den fleissigen Ratsbesuchern. Schon bei der Beeidigung vom Samstag, dem 5. November, fehlten sie und hatten den Eid nachzuleisten. Am 5. Mai 1805 beschloss der Bezirksrat, den nie anwesenden alt Vogt Kistler als Ratsherr zu ersetzen. Die Landsgemeinde vom 19. Mai wählte für ihn Alois Wilhelm, der den Posten bis 1814 versah. Aber auch Zett war verschiedentlich wegen Abwesenheit gerügt worden.⁵⁹ Dem im Amt verstorbenen Kantonsrat Kistler folgte am 9. Januar 1806 provisorisch und nach der Landsgemeinde vom 4. Mai definitiv Meinrad Hahn als Bezirksrat. Er schied am 30. April 1814, kurz vor der Restauration, gemäss Märchler Wahlreglement durch Losentscheid aus. Zett gab am 12. April 1810 seinen Austritt. Nachfolger war vom 10. Mai 1810 bis 1814 Sebastian Rochus Kistler, der Bruder des verstorbenen Kantonsrats. Reichenburger Privatfehden hatten gelegentlich zu Ausständen und offizieller Versöhnung mit Abbitte und Bussgeld geführt, so 1804 zwischen Zett und Kantonsrat Kistler oder zwei Jahre später zwischen Zett und Hahn.⁶⁰ Der erfahrene Funktionär Alois Wilhelm war im Bezirksrat bald bestens integriert, obwohl er sich bei Bedarf energisch für Reichenburger Spezialanliegen stark machte.⁶¹ Schon an der Landsgemeinde vom Herbst 1805 amtete er als Stimmzähler,⁶² und spätestens mit Landammann Hubers Amtszeit wurde er immer wieder in Kommissionen berufen.⁶³ 1811 und 1813 organisierte er mit anderen die offizielle Wallfahrt der March nach Maria Einsiedeln.⁶⁴ 1814 beendete Reichenburg de facto und 1816 de jure seine Zusammenarbeit mit der March, um sich wieder dem Kloster Einsiedeln zu unterstellen.

«Zivil- und Injurienhändel» kamen vor das Bezirksgericht, in der March wegen der Zusammensetzung *Neunergericht* geheissen. Der Bezirksammann präsierte es. Reichenburg war darin vom 17. Oktober 1803 bis Ende 1805 mit Kantonsrat Kistler vertreten, gefolgt ab 20. Januar 1806 bis 1809 von Sebastian Rochus Kistler, ab 11. Juni 1809 bis 1812 von Meinrad Hahn und schliesslich ab 1812 bis 1814 von Alois' Bruder Albert Wilhelm. Als Fürsprecher war seit 1803 Alois Wilhelms Sohn, Gemeinbeschreiber Josef Anton Wilhelm, akkreditiert. Neben dem Neunergericht urteilte das «nach

59 BAL Ratsprotokoll C 11/16, 1803 XII. 22., 1804 IV. 25.

60 BAL Ratsprotokoll C 11/16, 1804 III. 1., IV. 12.; C 11/19, 1806 IX. 29.

61 So etwa während der Märchler Strassenerneuerung (siehe unten S. 30–32); ferner BAL Ratsprotokoll C 11/21, 1812 VII. 6. gegen ein Weggeld für Lehenkühe oder, C 11/20, 1810 V. 14. und V. 19. um den Modus der Kapitalkündigung bei Zinsverfall.

62 BAL Ratsprotokoll C 11/19, 1805 XI. 10.

63 BAL Ratsprotokoll C 11/19, 1807 VI. 24.; C 11/21, 1810 X. 25., XII. 1.; 1811 I. 4.; C 11/22, 1813 VIII. 2.

64 BAL Ratsprotokoll C 11/21, 1811 VI. 14.; C 11/22, 1813 VI. 14. Vgl. Ringholz 1896, 123.

alter Form existierende» *Siebner-* oder *Gassengericht* über kleinere Sachen.⁶⁵ Als Reichenburger Vertreter erscheint 1808–1809 Josef Anton Wilhelm. Vorbereitende Untersuchungen oblagen einer *Verhörkommission*, deren Mitglieder vorwiegend dem Bezirksrat entnommen wurden. Ab 1807 wirkten hier Ratsherr Alois Wilhelm und zumindest zeitweise auch sein Sohn Josef Anton Wilhelm.⁶⁶

Als <i>Dorfvorsteher</i> oder <i>Siebner</i> amtierten in Reichenburg		
Alois Wilhelm	1803 III.	– 1803 X. 22.
Christian Kistler	1803 X. 22.	– 1803 XII. 12.
Johann Josef Kistler	1803 XII. 12.	– 1805 XI. 21.
Alois Wilhelm	1805 XI. 21.	– 1815 III. 12.

Wie die Kantonsbehörde sich auf den Bezirksammann verliess, so stützte sich die Bezirksbehörde auf den *Siebner*, wie man in der March die Vorsteher der Kirchgemeinden nannte (möglicherweise in Anlehnung an die Obleute der politischen Innerschwyzer Viertel).⁶⁷ Im Übergang von der Helvetik zur Mediation bestimmten ihn noch die Dorfgenossen. In Reichenburg bürgte Alois Wilhelm als erster Siebner für Kontinuität, allerdings nur vom 25. März 1803 bis Herbst. Am 22. Oktober 1803 nahm der Bezirksrat «kirchgangsweise» Neuwahlen vor. Nun folgte auf Wilhelm alt Vogt Johann Christian Kistler, wurde aber «wegen seiner kränklichen Umstände» schon am 12. Dezember 1803 entlassen, vermutlich mittels einer Intrige der Reichenburger Patrioten. Genannt wurde der ehemalige helvetische Agent Christian Kistler, und Alois Wilhelm mag ebenfalls nicht untätig geblieben sein.⁶⁸ Dies vertrieb wohl alt Vogt Kistler auch die Lust, seinen Bezirkratsposten aktiv wahrzunehmen. Nachfolger als Siebner wurde Bezirks- und Kantonsrat Johann Joseph Kistler. Schon am 20. November hatte dieser an seiner Stelle kraft bezirksrätlichem Auftrag die Gemeinde versammelt, um Schreiber und Weibel zu wählen und «alle an ihn kommenden» obrigkeitlichen Verordnungen auszukünden. Dabei kamen auch Holzfrevel zur Sprache, und Kantonsrat und Siebner Kistler wurde selber angeschuldigt. Kein Wunder, dass diese Versammlung unruhig verlief. Abends kam es sogar zu einem Tumult vor dem Hause des Gemeindeschreibers Josef Anton Wilhelm. Jedenfalls sah sich Landammann Bruhin genötigt, das Dorf «in Frieden» zu legen.⁶⁹ Am 21. November 1805 fanden in der March Siebner-Neuwahlen statt. Der vermutlich gesundheitlich stark angeschlagene Reichen-

65 *Kothing* 1860, 24–26. Vgl. *Hegner*, 142–146.

66 *BAL Ratsprotokoll* C 11/19 1807 VI. 24.; C 11/22, 1813 VIII. 2.

67 *Auch in Reichenburg sprach man jetzt statt vom Hof und seinen Richtern nach Märchler Gepflogenheit von der Kirchgemeinde und vom Kirchenrat.*

68 *BAL Gerichtsprotokoll* C 1/12B, 207. Zu alt Agent Christian Kistler vgl. unten S. 73–74, 3.1.2.

69 *BAL Dienstagsratsprotokoll* C 11/8, 1803 XI. 22.



Der «Hof» zu Schübelbach – ein privates Machtsymbol

Herrenhaus der Landammänner Johann Pius und Josef Anton Pius Bruhin Vater und Sohn, erbaut 1784 – erfreulicherweise noch erhalten!

Quelle: Staatsarchiv Schwyz

burger Siebner Kantonsrat Johann Josef Kistler wurde vom kurz vorher schon zum Bezirksrat ernannten Alois Wilhelm abgelöst. Dieser stand dem Amt bis in die Restaurationszeit hinein bravourös, aber wohl nicht unumstritten vor.

Sämtliche Vormundsachen, Waisenrechnungen und Fallimente wurden in Lachen registriert.⁷⁰ Für die Schätzung der Immobilien waren spezielle Vertrauensmänner, die *Güterschätzer*, zuständig. Eine erste verbindliche Schatzordnung wurde am 22. Dezember 1803 den Siebnern zur Veröffentlichung zugestellt. Auch für «Schatzbriefe» gab es Richtlinien.⁷¹ Gülten, Kauf-

⁷⁰ BAL Ratsprotokoll C 11/16, 1803 XII. 22.

⁷¹ Vgl. BAL Dienstagsratsprotokoll C 11/8, 1804 I.17.; Ratsprotokoll C 11/16, 1804 II. 6.

briefe und andere notarielle Geschäfte waren beim Landschreiber in Lachen zu deponieren.⁷² Die Dörfer bestimmten ihre Güterschätzer selber. Doch wurden diese vom Bezirksammann «beeidigt».⁷³ In Anpassung an die Märchler Praxis reduzierte Reichenburg seine drei obligaten Schätzer auf zwei. Zumindest ab 1809 hatten diese, nämlich Balz Fridli Mettler und Kaspar Kistler ab der Zwüren, in Tuggen und Reichenburg auch eine Aufsichtsfunktion als «Wegmeister».⁷⁴ Wichtig war die Sorge um richtiges Mass und Gewicht, was besonders für die Grundnahrungsmittel Mehl und Brot zutraf, wo jedermann von den Müllern und Bäckern abhängig war. Eigene *Mehl-* und *Brot*schätzer hielten Aufsicht, je ein Beamter für die untere und die obere March.⁷⁵ Im Zuge seines Integrationsprozesses hatte Reichenburg schon am 6. November 1803 entschieden, sich der Märchler Brot- und Mehlschätzung anzuschliessen. Auch dem kantonalen Salzregal passte sich das Dorf an. Ab 28. Oktober 1803 war Salz beim Obermärchler *Salzauswäger* Kantonsrichter Höner in Schübelbach zu beziehen. Mindestens 1807 besaßen Tuggen und Reichenburg eigene Ablagen, hier bei Ratsherrn Hahn.⁷⁶ Der Bezirkssäckelmeister erteilte die Wirts- und Handelspatente.⁷⁷ Wer Alkohol einkellerte und ausschenkte, hatte dafür bis 1806 das gewohnte Angster- und Umgeld zu entrichten.⁷⁸ Daneben gab es etliche weitere indirekte Steuern, welche Reichenburg mehr oder weniger mitbetrafen: das Weggeld für die Märchler Landstrassen, der von Schwyz erhobene Wasserzoll an der Grynau oder Viehhandelsauflagen, nicht zuletzt beim Export nach Italien.⁷⁹ Der Lachner Markt und das Zürcher Marktschiff, der Sackträgerarif, der Käseexport und anderes war ebenfalls reglementiert.⁸⁰ Für die meisten dieser Funktionen gab es *spezielle Ämtlein* und *Einzüger*.

Wo hoheitliche Belange auf dem Spiel standen, gab der Kanton seine Direktiven. Beispielsweise ordnete er Grenzsperren an, wenn Viehseuchen und Epidemien im benachbarten «Ausland» ausbrachen.⁸¹ Kommunale *Grenzwächter* hatten alsdann an den kritischen Punkten den Verkehr zu kontrollieren. Ein spezielles Problem boten die Landstreicher. Wie Napoleon nach dem Frieden von Lunéville 1801 dem Räuberunwesen in Frank-

72 BAL Ratsprotokoll C 11/19, 1804 XI. 27.

73 BAL Ratsprotokoll C 11/19, 1804 XII. 6.; C 11/20, 1809 V. 10.

74 BAL Ratsprotokoll C 11/20, 1809 V. 10. Zu Kaspar Kistler vgl. unten S. 74–75, 4.1.2.

75 BAL Ratsprotokoll C 11/16, 1803 VIII. 20.

76 BAL Ratsprotokoll C 11/19, 1807 IV. 13.

77 BAL Ratsprotokoll C 11/21, 1813 III. 8.

78 BAL Ratsprotokoll C 11/16, 1803 XI. 6.; C 11/19, 1806 VI. 14.

79 BAL Ratsprotokoll C 11/19, 1805 XII. 9.; C 11/20, 1810 IX. 21.

80 BAL Ratsprotokoll C 11/21, 1811 VI. 14.; C 11/21, 1813 IV. 24.; C 11/22 1813 V. 10.

81 STASZ Protokoll 600, 114; BAL Ratsprotokoll C 11/16, 1803 VIII. 20.

reich zu Leibe rückte, so ging auch die mediierte Schweiz ab Sommer 1803 gegen das landläufige «Bettelgesindel» vor. Die Ausgegrenzten von damals waren Heimatlose, Abenteurer, Deserteure, Vagabunden, Kleinkriminelle, Fahrende, die von Gesetzes oder privater Umstände wegen sich teils von früher Kindheit an nirgendwo hatten integrieren können oder wollen. Im Kanton Schwyz führte ihre Bekämpfung sukzessive zum Aufbau eines regionalen Polizeikorps.⁸² Am 30. August 1803 ernannte der Märchler Bezirksrat den ersten *Landjäger*.⁸³ Ein zweiter wurde ab 1808 der Obermarch zugestanden. Ernannt wurde Baptist Mettler, der vielleicht aus Reichenburg stammte. Man hatte aber offensichtlich keine glückliche Wahl getroffen, denn ein Jahr später floh dieser buchstäblich aus dem Amt, und die Armenpflege Lachen musste im Bezirksrat nachfragen, was mit seinen Kindern geschehen solle.⁸⁴

Die Erfahrungen beim Bockenkrieg von 1804 und zum Grenzschutz während des Dritten Koalitionskrieges von 1805 weckten das Bedürfnis nach einer neuen Militärorganisation des Kantons. Die Kader wurden breiter besetzt und Exerzierübungen abgehalten. Am 10. August 1805 schlug der Bezirksrat je einen *Major* für ein Ober- und ein Untermärchler Bataillon vor. Jeder verfügte dorfübergreifend über Scharfschützen, Jäger und Grenadiere sowie vier aus jedem der acht Dörfer formierte Füsiliierkompanien. Kurz versah der Tuggner Siebner Johann Josef Huber und während mehrerer Jahre der künftige Landammann Joachim Schmid aus Lachen die Charge. Hauptmann der Reichenburger Kompanie wurde der Gemeindegemeinschreiber Josef Anton Wilhelm, Oberleutnant aber Sebastian Rochus Kistler.⁸⁵ 1809 wurde Wilhelm sogar zum Bataillonskommandanten der Obermarch vorgeschlagen. Seine Wahl stiess wohl in Schwyz auf Schwierigkeiten und wurde vermutlich nicht bestätigt.⁸⁶ 1806 wurde ein gutes Dutzend weitere Chargen geschaffen, vom Aidemajor über den Bataillonschirurgen bis zum Büchenschmied, Schneider und Schuster.⁸⁷

In diesem äusseren Rahmen wirtschaftete und politisierte Reichenburg zwischen 1803 und 1814.

82 *Wiget sen.*, 20–27 u. a. a. O.

83 *BAL Ratsprotokoll C 11/16, 1803 VIII. 30.*

84 *BAL Ratsprotokoll C 11/19, 1808 IX. 29.; C 11/20, 1809 VIII. 24.*

85 *BAL Ratsprotokoll C 11/19, 1805 VIII. 10. – IX. 19.*

86 *Vgl. BAL Ratsprotokoll C 11/21, 1811 I. 30.*

87 *BAL Ratsprotokoll C 11/19, 1806 III. 31.*